

Der Landtag von Niederösterreich hat am
beschlossen:

G e s e t z

mit dem das NÖ Gemeinde-Vertragsbe-
dienstetengesetz 1976 geändert wird

Artikel I

Das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl. 2420-4,
wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Für die Festsetzung der Dienstposten im Dienstpostenplan gelten die Bestimmungen des § 2 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 sinngemäß. Die Aufnahme eines Vertragsbediensteten darf nur erfolgen, wenn ein im Dienstpostenplan vorgesehener Dienstposten frei ist und die Aufnahmeerfordernisse erfüllt sind."

2. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

" § 4a Arbeitszeit

Für die Arbeitszeit der Vertragsbediensteten gilt § 32 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976."

3. § 10 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Ergibt sich die Notwendigkeit, einen Vertragsbediensteten der Besoldungsgruppe I vorübergehend zu Arbeiten heranzuziehen, die von Vertragsbediensteten einer höheren Entlohnungsgruppe der Besoldungsgruppe I versehen werden, so gebührt ihm für die Dauer dieser Verwendung eine Verwendungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrags auf das Monatsentgelt, auf das er in der höheren Entlohnungsgruppe Anspruch hätte, höchstens jedoch im Ausmaß von vier Vorrückungsbeträgen, dies jedoch nur dann, wenn die vorübergehende Verwendung länger als einen Monat dauert. Die Dauer dieser Verwendung soll sechs Monate, darf jedoch ein Jahr nicht überschreiten."

4. Im § 12 Abs. 4 erhält der letzte Satz folgende Fassung:

"Die Dauer dieser Verwendung soll sechs Monate, darf jedoch ein Jahr nicht überschreiten."

5. Im § 14 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

"Der Anspruch auf eine Haushaltszulage sowie deren Ausmaß, Anfall und Einstellung richtet sich, sofern sich aus den §§ 16 und 19 nichts anderes ergibt, nach den für die Gemeindebeamten geltenden Vorschriften."

6. Im § 15 Abs.1 und 2 wird der Betrag "1.441,--" jeweils ersetzt durch: "1.585,--".

7. Im § 15 Abs.3 wird der Betrag "3.916,--" ersetzt durch den Betrag: "4.308,--".

8. Im § 15 Abs.4 wird der Betrag "2.068,--" ersetzt durch den Betrag: "2.275,--".

9. Im § 19 entfallen die beiden Klammerausdrücke.

10. Im § 20 Abs.1 entfällt der zweite Satz.

11. Im § 26 Abs.9 erhält der erste Satz folgende Fassung:

"Haben Dienstverhinderungen wegen Unfalles oder Krankheit oder aus den Gründen des Abs.7 ein Jahr gedauert, so endet das Dienstverhältnis mit Ablauf dieser Frist, es sei denn, daß vorher seine Fortsetzung vereinbart wurde."

12. Im § 31 Abs.2 wird nach dem ersten Satz folgendes eingefügt:

"Bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Vertragsbedienstete das 18. Lebensjahr vollendet, besteht ein Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub im Ausmaß von 184 Arbeitsstunden."

13. Im § 32 Abs.1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Zeit des Karenzurlaubes nach den Bestimmungen der Mutterschutzgesetze bleibt für die Vorrückung voll wirksam."

13a. § 33 hat zu lauten:

"§ 33

Entschädigung und Abfindung für den Erholungsurlaub

(1) Der Vertragsbedienstete hat Anspruch auf eine Entschädigung, wenn das Dienstverhältnis nach dem Entstehen des Urlaubsanspruches, jedoch vor Verbrauch des Erholungsurlaubes endet (Urlaubsentschädigung).

(2) Die Urlaubsentschädigung gebührt in der Höhe jenes Teiles des Monatsbezuges, der dem Vertragsbediensteten während des Erholungsurlaubes zugekommen wäre, wenn er diesen in dem Kalenderjahr verbraucht hätte, in dem der Urlaubsanspruch entstanden ist.

(3) Ein Anspruch auf Urlaubsentschädigung besteht nicht, wenn der Vertragsbedienstete

1. in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde übernommen wird,
2. ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt,
3. aus seinem Verschulden entlassen wird oder
4. wenn das Dienstverhältnis in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres durch einverständliche Lösung, Zeitablauf oder Kündigung seitens des Vertragsbediensteten endet.

(4) Der Vertragsbedienstete hat Anspruch auf eine Abfindung, wenn das Dienstverhältnis vor Verbrauch des Erholungsurlaubes endet und kein Anspruch auf Urlaubsentschädigung besteht (Urlaubsabfindung). Sie gebührt auch, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf von sechs Monaten geendet oder im Kalenderjahr der Aufnahme nicht mehr als sechs Monate gedauert und spätestens im Kalenderjahr nach der Aufnahme geendet hat.

(5) Die Urlaubsabfindung beträgt für jede Woche seit Beginn des Kalenderjahres, in dem ein Urlaub nicht verbraucht wurde, ein Zweiundfünfzigstel des Teiles des Monatsbezuges, der dem Vertragsbediensteten während des Urlaubes zugekommen wäre, wenn er den Urlaub in diesem Kalenderjahr verbraucht hätte.

(6) Wird der Vertragsbedienstete in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zur Gemeinde übernommen, so besteht kein Anspruch auf Urlaubsabfindung.

(7) Die Bestimmungen der Abs.1 und 4 finden keine Anwendung, wenn das Dienstverhältnis gemäß § 26 Abs.9 endet."

14. § 40 Abs.3 Z.2 erhält folgende Fassung:

"2. wenn das Dienstverhältnis

- a) bei Männern nach Vollendung des 65.Lebensjahres, bei Frauen nach Vollendung des 60.Lebensjahres oder

b) wegen Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung

durch den Dienstnehmer gekündigt wird und mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat."

15. Im § 47 Abs.1 lauten die Verweisungen anstelle von "§§ 24, 26, 31 und 33": "§§ 24, 26, 31, 33 und 40"; folgender Satz wird angefügt: "Zeiten eines Lehrverhältnisses werden jedoch nur dann bei der Berechnung der Abfertigung berücksichtigt, wenn das Dienstverhältnis einschließlich der Lehrzeit mindestens sieben Jahre ununterbrochen gedauert hat. Zeiten eines Lehrverhältnisses allein begründen keinen Abfertigungsanspruch."

Artikel II

Art. I Z.6 bis 8 tritt mit 1. Juli 1978 in Kraft. Alle übrigen Bestimmungen treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.
